

Vorbemerkungen:

Im Rahmen seiner freiwilligen Leistungen bietet der Rhein-Sieg-Kreis Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung bereits seit vielen Jahren einen pauschalierten Fahrkostenzuschuss für die Benutzung von Taxen und Mietwagen an. Die entsprechende Richtlinie wurde mit Wirkung zum 01.01.2016 geändert. Anlass war der Umstand, dass der für diese freiwillige Leistung verfügbare Haushaltsansatz in den vorangegangenen Jahren mehrfach überschritten wurde. Eine Steuerungsmöglichkeit stand der Verwaltung nach der alten Richtlinie nicht zur Verfügung.

In der Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 13.07.2017 wurde die Verwaltung gebeten, über die Erfahrungen mit der neuen Richtlinie zu berichten.

Erläuterungen:

I.

Zunächst wird auf die Daten der anliegenden tabellarischen Übersicht verwiesen.

1. Zielgruppe

Ziel der Richtlinien ist es, schwerbehinderten Menschen, die nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen und daher besondere Schwierigkeiten haben, Kontakt zu ihrer Umwelt aufzunehmen, persönliche Besorgungen selbst zu erledigen sowie am öffentlichen und kulturellen Leben teilzuhaben, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern.

1.1

Zum berechtigten Personenkreis gehörten nach der vorherigen Richtlinie, schwerbehinderte Menschen, denen „kein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht“. In der aktuellen Richtlinie wurde diese Anspruchsvoraussetzung umformuliert in schwerbehinderte Menschen „auf deren Namen kein Kfz zugelassen ist“. Diese Präzisierung ist mitursächlich für die Reduzierung der Zahl der Berechtigten und gibt deshalb vielfach Anlass zu deutlicher Kritik der Antragstellenden.

1.2

Zudem wird seitens der Menschen, die auf einen Spezialtransport angewiesen sind, vielfach vorgetragen, das persönliche Budget sei für die teuren Spezialtransportfahrten nicht auskömmlich.

1.3

Des Weiteren ist aufgefallen, dass auch minderjährige Kinder das Gutscheinsystem nutzen, da die Richtlinie keine Altersbegrenzung vorsieht.

2. Verfahren

Trotz intensiver Information der Betroffenen durch die Verwaltung kommt es immer noch dazu, dass die Antragsfrist, die als Ausschlussfrist formuliert ist, versäumt wird. Die Betroffenen haben regelmäßig kein Verständnis für die starre

Ausgestaltung der Antragsfrist. Hinzu kommt, dass den weit überwiegend älteren Menschen die bürokratische Abwicklung des Antragsverfahrens Schwierigkeiten bereitet. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Ausschlussfrist dem derzeitigen System des variablen Budgets immanent ist.

Auch die nicht fristgerechte Antragstellung hat zu der Reduzierung der Zahl der Berechtigten beigetragen.

3. Haushaltsmittel

Die Zahl der Berechtigten ist von rd. 1.000 im Kalenderjahr 2015 auf rd. 700 im Kalenderjahr 2016 zurückgegangen.

Aufgrund dieses unerwarteten, deutlichen Rückgangs der Anzahl der Berechtigten in Verbindung mit der neu eingeführten Budgetobergrenze konnten die verfügbaren Haushaltsmittel nicht vollständig ausgeschöpft werden. Von den verfügbaren 270.000 € wurde im Kalenderjahr 2016 insgesamt lediglich rd. 170.000 € ausgezahlt. Darin enthalten sind rd. 65.000 € aus Rechnungen des Vorjahres.

4. Weitere Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis:

4.1

Oftmals wird seitens der Hilfesuchenden der Wunsch geäußert, die Gutscheine für Arztbesuche zu benutzen. Diese Fahrten sind jedoch nicht Gegenstand der Förderung.

4.2

Trotz intensiver Information aller Beförderungsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Systemwechsels bereits am Fahrdienst teilgenommen haben, kommt es immer wieder vor, dass Beförderungsunternehmen die Richtlinie nicht kennen und daher nicht einhalten.

4.3

Manche Teilnehmenden empfinden die Stückelung der Gutscheine (5 € und 10 €) als ungünstig.

II.

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 beschlossen, einen Arbeitskreis einzuberufen, der aus Mitgliedern der im Ausschuss vertretenen Fraktionen und Gruppen und seitens des Fachbeirats Inklusion besetzt wird.

Der Fachbeirat Inklusion hat Herrn Wingender sowie Frau Kleinheyer als Mitglieder benannt.

Die Fraktionen und Gruppen werden gebeten, in der Sitzung am 21.09.17 je ein Mitglied sowie je ein stellvertretendes Mitglied namentlich zu benennen.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 21.09.17.

In Vertretung